

Statuten

der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN

vom 11. März 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (nachfolgend repla genannt) besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz am Standort der Regiomech.

§2

Zweck

Die repla

a.) fördert die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern, berät und unterstützt sie in Planungsfragen und stärkt ihre Stellung gegenüber dem Kanton durch gemeinsames Auftreten.

b.) erarbeitet Grundlagen für die überörtliche Raumplanung gemäss § 49 Planungs- und Baugesetz und führt weitere Planungsarbeiten in regionalem und kantonalem Interesse aus.

c.) nimmt zu Vorlagen und Fragen von regionaler und kantonaler Bedeutung Stellung.

d.) fördert regionale Anlagen und Institutionen.

e.) fördert die Bildung von Zweckverbänden und anderen Institutionen zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und die Koordination ihrer Tätigkeit. Sie kann solchen beitreten.

f.) kann Werkstätten und andere Einrichtungen betreiben, die der Qualifizierung von Stellensuchenden sowie weiteren Personen ohne Erwerbstätigkeit dienen. Zu diesem Zweck kann sie Unternehmungen gründen und sich an solchen beteiligen oder mit ihnen Verträge abschliessen. Soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, kann sie Grundstücke und Gebäude mieten, vermieten, erwerben und veräussern. Sie kann solche Einrichtungen finanziell unterstützen.

Die Arbeiten der repla erfolgen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, dem Kanton, benachbarten Kantonen und Gemeinden, Planungsorganisationen sowie weiteren interessierten Kreisen der Region.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der repla können sein:

- die Gemeinden der Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt
- der Kanton Solothurn
- Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft der repla förderlich ist
- benachbarte Gemeinden und Kanton

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5

Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder den Interessen der repla zuwiderhandelt, ausschliessen.

§ 6

Verpflichtungen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen der repla.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die repla in der Arbeit zu unterstützen, ihren Organen die nötigen Auskünfte zu erteilen und Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Organisation

§ 8

Organe

Die Organe der repla sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsleitende Ausschuss
- d) die Arbeitsgruppen
- e) der Geschäftsführer*
- f) die Kontrollstelle

* Sämtliche Bezeichnungen von Funktionären gelten sinngemäss auch in weiblicher Form.

a. Delegiertenversammlung

§ 9

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

Mindestens 1 Delegierter / Delegierte je Gemeinde ist Mitglied des Gemeinderates oder ist in der Funktion der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten.

Jedes Mitglied wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren seine Delegierten nach folgendem Verteiler:

- Gemeinden mit bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierter*
- Gemeinden von 3'001 – 7'000 Einwohner: 2 Delegierte
- Gemeinden mit 7'001 – 11'000 Einwohner: 4 Delegierte
- Gemeinden mit über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte
- Kanton Solothurn: 2 Delegierte
- Weitere Mitglieder: je 1 Delegierter

Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres. Die Mitglieder melden der repla die Delegierten. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung delegiert werden. Die Delegierten werden von den Mitgliedern entschädigt.

§ 10

Einberufung

Der Vorstand lädt die Delegierten jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung ein. Die Delegierten können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Delegierten zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einberufen werden.

Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden wird mind. 28 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeindepräsidenten und die Delegierten zugestellt.

§ 11

Zuständigkeiten

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Auflösung der repla (§ 31)
- c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnungen sowie die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und des Kostenverteilens. Beschlussfassung über allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge und über weitere Finanzgeschäfte
- f) Genehmigung der Jahresberichte und der Tätigkeitsprogramme
- g) Gründung von Körperschaften, die dem Zweck der repla dienen

h) Bewilligung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten

i) weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet

§ 12

Termin

Die Delegiertenversammlung findet bis spätestens Ende April des folgenden Kalenderjahres statt.

§ 13

Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

b. Vorstand

§ 14

Zusammensetzung

Der Vorstand zählt mindestens 16 und höchstens 20 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder sind angemessen auf die ganze Region verteilt.

§ 15

Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.

Nach Bedarf können Mitglieder der Arbeitsgruppen und Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vorher zuzustellen.

Zirkulationsbeschluss

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auf Antrag des Präsidenten Zirkulationsbeschlüsse fassen. Ein Zirkulationsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder daran teilgenommen haben.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Geschäftsleitenden Ausschuss.

Falls ein Mitglied dagegen interveniert, dass das Geschäft mit einem Zirkulationsbeschluss verabschiedet wird, hat die Traktandierung an einer Sitzung stattzufinden.

Zuständigkeit	<p>§ 16</p> <p>Der Vorstand leitet die repla und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung b) die Wahl des Geschäftsleitenden Ausschusses c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Festlegung von deren Aufträgen und Kompetenzen d) die Wahl des Geschäftsführers und des Kassiers. Diese müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. e) der Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre f) die Festlegung der Sitzungsgelder und Entschädigungen g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis Fr. 50'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 h) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit i) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Voranschlages die Geschäftsleitung oder Teile davon einem Geschäftsführer zu übertragen.
---------------	--

Vertretung der repla	<p>§ 17</p> <p>Der Vorstand vertritt die repla nach aussen.</p> <p>Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer oder dem Kassier.</p>
----------------------	---

c. Geschäftsleitender Ausschuss

Zusammensetzung	<p>§ 18</p> <p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsleitenden Ausschuss von 7 Mitgliedern.</p> <p>Der Präsident ist von Amtes wegen Vorsitzender des Geschäftsleitenden Ausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Geschäftsleitende Ausschuss selbst.</p>
-----------------	---

Zuständigkeit	<p>§ 19</p> <p>Dem Geschäftsleitenden Ausschuss obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Vorstandes. b) die Aufsicht über das Aktuarat und den Geschäftsführer. c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. d) die Abgabe von Stellungnahmen im Namen der repla oder die Beantwortung von Anfragen Dritter, sofern diese auf den genehmigten aktuellen Berichten der repla basieren und keiner weiteren
---------------	---

planerischen Abklärung oder Entscheidung bedürfen.

e) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis Fr. 20'000.00.

d. Arbeitsgruppen

§ 20

Zusammensetzung

Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand erteilt ihnen die Aufträge, setzt ihre Kompetenzen fest und wählt den Präsidenten und die Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selber.

e. Präsident

Dem Präsidenten obliegt die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.00

f. Geschäftsführer

§ 21

Aufgaben

Der Geschäftsführer (gemäss § 16 lit. i) vollzieht die Geschäfte der repla und besorgt die administrativen Arbeiten nach Weisung des Präsidenten.

Seine Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

g. Kontrollstelle

§ 22

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sind nicht wählbar.

§ 23

Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und den Vermögensbestand. Sie erstattet schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

	§ 24
Einnahmen	Die repla hat folgende Einnahmen: a) ordentliche Beiträge der Mitglieder b) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder (§ 11 lit e) c) Beiträge von Kanton und Bund d) allfällige andere Einnahmen
	§ 25
Sitzungsgelder	Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsleitenden Ausschusses, der Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle ein Sitzungsgeld. Zudem besteht Anspruch auf Spesenersatz.
Entschädigung	Die Funktionäre erhalten für ihre Tätigkeit, nebst dem Sitzungsgeld, eine Entschädigung und Spesenersatz.
	§ 26
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der repla haftet einzig das Vereinsvermögen.
	§ 27
Liquidation der repla	Bei Auflösung der repla wird das Vermögen auf die Mitglieder nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft und ihrer finanziellen Beteiligung aufgeteilt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

	§ 28
Beschlussfassung	Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmung der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die übrigen Organe.

	§ 29
Protokoll	Über die Verhandlungen von Delegiertenversammlung, Vorstand und Geschäftsleitendem Ausschuss ist ein Protokoll zu führen. Zuständig ist der Aktuar oder der Geschäftsführer. Über die Verhandlungen der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu führen. Die Regelung der Protokollführung fällt in die Kompetenz der Präsidenten der Arbeitsgruppen. Dem Präsidenten der repla ist jeweils ein Protokoll zuzustellen.
	§ 30
Amtsdauer	Die Amtsdauer richtet sich nach den Kommissionswahlen in den Gemeinden.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

	§ 31
Auflösung der repla	Die Auflösung der repla bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten an der Delegiertenversammlung.
	§ 32
Inkrafttreten	Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Statuten vom 27. Februar 1998 treten somit ausser Kraft.

Der Präsident	Der Geschäftsführer
---------------	---------------------

Roger Siegenthaler	Reto Vescovi
--------------------	--------------

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 11. März 2013.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: